Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth **Band:** 2 (1897)

Heft: 2

Artikel: Zwei Urkunden des bündnerischen Verkehrs- und Strassenwesens im

XVI. Jahrhundert

Autor: Muoth, J.C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895093

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündnerisches

Monatsblatt.

Mr. 2.

Chur, Jebruar.

1897.

Erscheint den 15. jeden Monats. **Abonnementspreis:** franko durch die ganze Schweiz **Fr. 3.** —, im Ausland **Fr. 3. 60.** Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Berlag: S. Meißer.

3wei Urkunden zur Geschichte des bundnerischen Verkehrsund Straßenwesens im XVI. Jahrhundert.

(Mitgeteilt von Prof. J. C. Muoth.)

I.

Spruchund Verordnung (Ordinanz) von Ammann und Rat des Hochgerichtes Disentis, den Weidgang fremder Saumtiere im Medelser=Thal, auf der Paßroute über den Lukmanier betreffend.

(Disentis, ben 13. Juni 1526.)*

"Ich, Nolrich Berchter — alter Landrichter, thuon kunt Allersmengklichem, wie das dich uff hütt Datum zuo Thsentis, in der großen rauttsstuoden doffenlich die zuo gericht gesessen din, in namen und an statt des frommen, vesten, für nämen, whsen Juncker Gudentzen von Lumbrinß, der zhtte land Amann zuo Thsentis. Da kamen sür die wich vnd offnem Gericht die erbern detter Parlahr und Gilli Lapaula (sic) in Namen und von wegen gemeinern (sic) Nachpuren die die Es, mit irem zuo recht erloptten hürspräch, die grand Berchter uß Thafetsch, und clagten:

^{*} Das Pergamentoriginal der hier abgedruckten Urkunde befindet sich im Gemeinde-Archiv zu Medels (Platta) und trägt folgende romanische Dorsualnotig: "Sentenzia en riguard dils Cavalants et auters, che passen tras Medel." Hier ist das Wort cavalant (Säumer) für das sonst übliche barnier sprachlich merkwürdig. In unserem Abdruck sind alle Eigennamen groß geschrieben, was beim Original nur ausnahmsweise der Fall ist.

wie Gin g m e i n d t 10) zuo M ä d e l 3 überladen wurdint und groblich Beschwärdt wärindt 11) der straßz halben von den für er en und andren, 12) so den die straßz da hin und her bruchtint. 13) — Die fürer fürent ettwen 14) vsf vnd entliedent 15) und liessen die rösser da, und giengendt 16) sh 17) wyder heim. Ettlich schicken suonst rösser vsf old ander vech vnd liessent da gon, on ir Erloptnuß; des inen gar unliden wäre; 18) Und be = gertten Um Uman und gericht, inen ein Ordinantz zuo setzen und machen, 19) damit sh dz iren ouch geniessen und bruchen als Ander Biderblütt, 20) und satten durch iren obgenantten fürspräch zuo recht, 21) ob sölichs geschähen möchti oder waß recht wäri.

Ward nach miner vmbfrag geurtheildt: Sy möchtenz thuon. ²²) 11ff fölichß fazt ir obgenantter fürspräch wytter zuo recht, wie sy sich halten söllendt, was sy schuldig syen und wie vill ? ²³) Wardt nach mines obgenantten Richters vmbfrag mit Einheliger Urttel erkent: ²⁴) das ²⁵) yeder, so den ²⁶) die strasz Bruchen ist, ²⁷) allwegen mit siner hab und Kouffmas guot ²⁸) für und für faren sol ²⁹) und sych mit willen old gwerdt ³⁰) in endheinen weg ³¹) suomen ³²); Es sige mit rossen oder Anders vech, fürer old suonst, wer sy sigent, vnd in obgenantten Kilchspel ³³) nit sessibatsit.

Vorbehalten, ³⁴) wen es käm in Einem vest, ³⁵) dz die fürer ungern fürent von des vest wegen, ³⁶) söllen ³⁷) durch einer Nacht oder zwher willen nit achten; des glichen, wen Gotz gewald in viele, ³⁸) dz (daß) sh mit dem salt nit varen old thörffen, ³⁹) söllen sh durch zwo, drh old vier Nacht ouch laussen (lassen) bliben; ⁴⁰) des glichen ander Kouffmasz guot ouch zwo oder (mer) nächt, alles zuo guotten trüwen, ⁴¹) on alle gwerdt.

Und wo eim ein roß da hinckett wurdi vff der strasz by inen old ir pyett, ⁴²) dz er in nit zweg bringen möchti, söllen sy a (an) dry Nacht, vier old fünff ouch bliben laussen.

Und weler ⁴³) sölichs ⁴⁴) überfüri, ⁴⁵) on genantten Nachpuren erloptnus, der verfalt all Nacht und nede Nacht in sunder von nedem rosz vier Crüzer, und von nedem rindt zwe Crüzer, als dick ⁴⁶) das geschicht.

Sölicher Urtel begertten sie obgenantten Petter und Gilli von wegen gemeinern Nachpuren Brieff⁴⁷) und sigel, der inen nach miner (umbfrag) mit recht under des lands Insigel⁴⁸) zuo geben erkent wardt.⁴⁹) Auch 50) ist inen von der frömpden wegen vorbehalten, wie sy diesfelbigen halten. 51)

Unnd des ⁵²) zuo warem Urkundt mit vnsers lands ⁵³) anhangensem Infigel bevestnett, ⁵⁴) und geben ⁵⁵) am XIII.tag Brachmonatz nach Cristi unsers lieben herren geburtt, Tusant fünnsschundert unnd sechs vnd zwenzig jaren. ⁵⁶)"

Schlußbemerkung. Obige Urkunde ist, abgesehen von ihrem Inhalt, auch formell von Bedeutung.

Sie dient als Beweis für die staatsrechtliche Stellung der Gotteshausleute von Disentis, beziehungsweise ihres Ammanns und Rates, gegenüber dem Kloster und dem Abt als Landesfürsten. — Obgleich es sich bei dieser Berordnung um ein Recht handelte, das in erster Linie dem Fürstabt und Convent zustand, und das um so mehr, als damals das Kloster in Medels und am Lukmanier verschiedene Hospize (S. Gion, S. Gallo, S. Rocco, und Santa Maria) mit bestimmten Rechten besaß, ist vom Abt und dem Convent darin auch nicht mit einem Worte die Rede.

Die Medelser wenden sich nicht an den Fürsten, sondern an den Rat des Hochgerichtes, und dieses erläßt die "Ordinant,", ohne den Abt zu erwähnen.

Wir haben somit in dieser Urkunde einen neuen Beweis für die anderweitig bewiesene Thatsache, daß die Gotteshausleute von Disentisstch ansangs des XVI. Jahrhunderts zu Mitregenten des Fürstabtes, ja noch mehr, zu eigentlichen Herren des Alosters und seines Gebietes entwickelt hatten, als was ste sich denn auch dis Mitte des XVII. Jahrhunderts gerierten, indem sie von sich aus das Alostervermögen durch gewählte Hofmeister* selbständig verwalteten und die Aebte ieweilen auf der Landsgemeinde wählten.

Diese staatsrechtliche Stellung war aber schon im XV. Jahrhundert errungen worden, und wurde nicht erst durch die Reformation und die von derselben beeinflußten Flanzer-Artikel gewonnen. Auch dafür ist dieses Dokument ein Beweis.

^{*} Ein folcher Hofmeister war damals Conrad von Lombrins, ein Bruder des Ammanns Gaudenz.

Ammann und Rat von Disentis können bei ihrem Spruch und ihrer Ordinanz sich auf kein allgemeines Bundesgesetz stützen; denn ihr Spruch ist vom 13. Juni, und die Flanzer-Artikel, die hier allenfalls in Frage kommen könnten, datieren erst vom 26. Juni.

Darum kann das Vorgehen der Medelser sowohl wie des Kates sich nur auf eine alte Gewohnheit, auf ein Herkommen stützen, das wegen der Schwäche des Klosterregiments bereits seit längerer Zeit rechtsgültig geworden.

Wie beim Bistum Chur, so war auch bei der Fürstabtei Disentis die weltliche Macht der beiden geistlichen Fürsten bereits vor der Reformation durch die Macht der aufstrebenden Gemeinden in der Hauptsache gebrochen.

¹⁾ daß. 2) Ratsstube. 3) öffentlich. 4) Berchter (jest Berther) war damals Amtsftatthalter (Vizelandammann), Lombrins (jest Lombris, Lombrifer) aus irgend einem Grunde abgehalten. 5) erschienen vor. 6) ehrbaren. 7) Nachbaren, vischins. 8) erlaubten. 9) Fürsprecher, Anwalt, Procuratur. 10) eine Gemeinde. 11) überladen würden und beschwert wären. 12) der Straße wegen von den Fuhrleuten. 13) welche die Straße über den Lukmanier hin und her benutzten. 14) häufig. 15) abladen. 16) gingen. 17) 2c. die Fuhrleute. 18) Manche schicken sonst Pferde oder (old) anderes Zugvieh ins Thal und laffen es da geben, was ihnen ganz unerträglich wäre. 19) Und begehren vom Ammann und Gericht (Gerichtsrat), ihnen eine Verordnung aufzusehen und zu machen. 20) damit fie ihr Gigentum nugen und nießen fönnten wie andere ehrbare Leute. 21) stellten das Rechtsbegehren (die Rechtsfrage), ob solches. 22) Sie durften die Rechtsfrage stellen. 23) viel. 24) Mit einstimmigem Urteil erkannt. 25) daß. 26) denn, dann. 27) brauchen wird. 28) stets mit seiner Sabe (wohl Liehhabe, die auf den Markt nach Lugano getrieben wurde) und Raufmanns But. 29) ohne Aufenthalt. 30) Mit Willen und in bofer Absicht. 31) keineswegs. 32) fäumen, zögern. 38) Kirchspiel, Pfarrei. 34) Ausgenommen. 35) Fest, Feiertag. 36) wegen des Festtages. 37) so sollten die Medelser wegen einer ober zwei Nächte keine Schwierigkeiten machen. 38) fiele. 39) daß man mit Salz (wegen bes Regens) nicht zu fahren pflegt ober nicht fahren barf (fann). 40) sollten fie auch Aufenthalt gewähren für zwei, drei oder 4 Nächte. 41) zu guten treuen. 42) wenn einem ein Roß hinkend wurde auf ihrem Gebiet (von Medels), so daß er dasselbe nicht weg bringen möchte 2c. 43) welcher, wer. 44) solches. 45) übertreten follte. 46) fo lange. Für Übertretungen der Berordnung also 4 und 2 Kreuter Buße oder Grasmiete (Weidlohn) per Nacht. 47) eine besiegelte Urkunde. 48) Lands= fiegel des Hochgerichts Disentis. 49) vom Gericht oder Rat. 50) Auch. 51) d. h. wohl, es sei den Nachbarn von Medels überlassen, zu bestimmen, wie sie die Lands= fremden (Nicht-Bündner) in dieser Beziehung behandeln wollen. 52) deffen 53) Land= schaft Difentis. 54) bestätige. 55) ausgestellt. 56) Siegel abgefallen.

II.

Urteilsspruch des Hochgerichtes Disentis, die Wieder= herstellung einer durch eine Rüfe zerstörten Straße auf dem Gebiete der Gemeinde Tavetsch betreffend.

(Datum zu Difentis, den 12. Mai 1557).

Diese zweite Urkunde, ebenfalls auf Pergament, die wir hier zum Teil nur im Auszug wiedergeben, befindet sich im Gemeinde-Archiv zu Tavetsch (Sedrun) unter Nr. 4. Ihr besonderes historisches Interesse besteht in den Grundsätzen hinsichtlich der Straßenunterhaltung, die hier zur Anwendung kommen.

Die politische Gemeinde Tavetsch besteht bekanntlich aus einer Anzahl von Höfen, die im XVI. Jahrhundert noch zahlreicher waren als heutzutage. Dazu gehörten auch die Höfe Salins und Ganda (Gonda) in der Nachbarschaft von Sedrun. Bei Sedrun kommt nun aus einem Alpthal ein Wildbach herunter, der in regnerischen Jahren regelmäßig ein= oder mehrmals sich in eine mächtige Rüse (rom. dragun, drun, Drache) verwandelt. Dieser Sedruner=Drache (dragun) hatte damals die Straßenverbindung zwischen den daran liegenden Höfen Salins und Ganda vollständig zerstört. Es handelte sich somit um die Wiederherstellung dieser Straßenverbindung, und da dieselbe, ohne Verletzung von Privateigentum, nicht wohl geschehen konnte, die Gigentümer der anstoßenden Güter aber keinen Boden zur Straße abtreten wollten, so kam es zu einem Prozeß vor dem zustehenden Gerichte Disentis, dessen Verlauf in unserer Urkunde dargestellt wird, wie folgt:

Es erscheinen vor dem Gerichte zu Disentis unter dem Vorsitze bes regierenden Landammanns Gilli Manffen:1)

"Jan de Ganda, zu Ganda im namen und an stat deren zud Ganda gesessen, und Tonni de Sags und ander nachpuren ze Salinß" mit ihrem Fürsprecher Jacob Wolff, Statthalter zu Truns²), und klagten gegen — Durng³) Berchter, Martin Jan Jann, Jakob Gilli Sialm⁴) zu Camischoles⁵) von sinen vogts Kinder wegen, des Mattün Sellmen Kinder, 6) Crist Jan Wantzut, Gilli Mattün und ander," die nicht genannt sind, und gegen alle, "so nebett dem Dragun uff güter hendt, uf meinig":

"Sie müßendt dahine uff faren"), es sy mit lütte, 8) mit vech zuo allp, und frömpt 9) und heimsch 10) da gegen berg varen muoß und sy nit minder; dz der Dragunn inen den weg genommen heig, daß sy nit wegen noch pfaren mögendt, ¹¹) und die Ahffinen ¹²) sygendt gestalltigett, ¹³) daß sy da nit pfaren mögent, und vermeinen, die danebet vff gütter handt, die sölendt inen den weg besseren und wytteren lassen, ¹⁴) und begertten denn Underganng vff den stoß, ¹⁵) damit ein Richter ¹⁶) und gericht Recht und unrecht von einander theilen ¹⁷) möchte" 2c.

Darauf antworteten die obgenannten Beklagten "mit Criften Tönni von Medels alt statthalter 18) als Fürspräch:

"der weg sy alwegen durch den Diragunn vff gangen, und obschonn der weg abgangen syge, so möchtendt sy 19) den weg graben und besseren, wie den ander biderblütt ouch thuonn müßendt, das (daß) sy ouch mügen faren; den 20) es thünckte sy nit billich, daß sy ire engen ligendt gütter zuo weg und almeindt 21) machen sölten; vnd söllendt wegen und varen wie von alter her 22) und sy der hallben 23) rüwig aslssen." 24)

Hierauf beschlossen Ammann und Gericht, zunächst auf den Augenschein zu gehen, und als das geschehen und alle Zeugen verhört worden, fällte das wieder besammelte Gericht folgendes Endurteil:

"daß die Eleger ir Elag und wegfartt bezogen habendt, wie hernach gemelt würt:

"deß ersten sol der weg von Salnns hinuff gewittret ²⁵) werden, das der weg vierthalb ellen ²⁶) brent su, vndt sol ein jeder sunn stuck zuen ²⁷) vsf sin gutt hindersich rucken ²⁸) unndt wider ²⁹) selber vsf zünen; doch so söllendt die Kleger für den ersten zuen, unndt nit wytter ³⁰), schuldig sin ze geben sechs Ninisch gulden ³¹) für den Kosten am zuen, und dannen hin ³²) söle ein jeder sin Zun behalten, ³³) nach dem er vermeindt ze gnüßen.

Und von Salnnns herab sol der weg ouch gewyttert werden nach heißen und erkhantnuß deß weibelß und der Geschwornen 34) zuo Tifetsch.

Unnd ob der Weg abgienng an denen ortten, wie ob lutt, 35) so ol ein weybel und die Geschwornen zu Dafetsch gewalt han, den zun ze rucken, das der weg alwegen werschafft 36) sh:"

Es folgt die Schlußformel. Die Kläger begehren und erhalten über dieses Urteil Brief und Siegel. 37)

Datum zu Disentis, den 12. Mai 1557.

Schlußbemerkung. An diesem Prozeß treten zunächst, wie es mir scheint, zwei gegensätliche Anschauungen hinsichtlich des Eigenstums an Grund und Boden einander gegenüber. Die Hofgenossen von Gonda und Salins vertreten das uralte Prinzip des Gesamteigentums der kleinen Markgemeinde.* Die ökonomische Gemeinde Tavetsch hat das Recht, unter gewissen Umständen über die Privatgüter zu kommunalen Zwecken zu verfügen; denn ihr und nicht den Privaten steht das Oberseigentum über dieselben zu (alte Anschauung).

Dieses ursprüngliche Recht scheint aber damals im Tavetsch arg im Abgang gewesen zu sein, so daß ihm kein Organ mehr zur Verfügung stand; sonst wäre der Streit einsach durch die Gemeindeversammlung entschieden worden. Die alte Anschauung hatte sich jedoch noch erhalten; darum verlangten die obgenannten Hofgenossen unentgeltliche Abtretung von Privateigentum zur Wiederherstellung der Straße.

Die Beklagten vertraten dagegen das zur Herrschaft gelangte Brinzip des absoluten Privateigentums; darum wollen ste keinen Boden abtreten. Sie wehren sich dagegen, daß ein Stück ihres Grundeigentums in Allmende und Straße verwandelt werde.

Das Gericht nun, offenbar noch von beiden Anschauungen beeinsflußt, findet einen salomonischen Mittelweg und knüpft die Entschädigung für den abgetretenen Boden nicht an den Boden selbst, sondern an den Zaun. Nachdem die Privateigentümer zur Wiederherstellung der Straße einige Ellen Boden abgetreten, werden diese mit 6 Gulden entschädigt, nicht für den Boden, sondern für die Errichtung des ersten Zauns, wiewohl es Jedermann bekannt war, daß so ein Zaun fast kostenlos niedergelegt und wieder aufgerichtet werden konnte, auch jeden Herbst, wenn die Gemeinahung (dual) losgieng, niedergelegt, und jeden Frühling, wenn die Ahung geschlossen wurde, wieder aufgerichtet werden mußte.

Ferner enthält diese Urkunde noch eine weitere Bestimmung von allgemeiner Bedeutung. Das Gericht bestimmte, daß fortan solche Fragen vom Weibel und den Geschwornen endgültig entschieden werden sollten. Früher hatte die Gemeindeversammlung darüber entschieden. Das ausschließliche Privateigentum konnte jedoch die Entscheidung über Eigentumsfragen nicht mehr der Gesamtheit der Bürger

^{*} Aus der großen Markgenossenschaft Disentis entwickelten sich die kleinen Markgenossenschaften, aus welchen die Territorien unserer jetzigen Gemeinden hervorgiengen.

überlassen; darum wurde diese Befugnis der Dorfbehörde (Weibel und Gemeinderat) übertragen, natürlich unter Vorbehalt des Rekurses an die Landschaftsbehörde, falls in Zukunft die Ortsbehörden hierin zu weit gehen sollten.

So bezeichnet nach meiner Meinung die letzte Bestimmung unserer Urkunde auch noch den Übergang der ökonomischen Semeinde Tavetsch von den früheren Gesamteigentumsverhältnissen zu den neuen Verhältnissen der ausschließlichen Herrschaft des Vrivateigentums.

¹⁾ Diefer Gilli Manssen von Somvig wurde später Landrichter und spielte eine Rolle in dem Prozesse gegen Ritter Johann v. Planta, Herrn von Rhäzuns, der 1572 zu Chur hingerichtet wurde. 2) die Vorsteher der Nachbarschaften der Abtei Disentis führten ben Titel "Statthalter." Dieser Wolff ist hier Anwalt. 3) Durng = Ulrich. 4) Kürzung von Anselm. 5) Hof von Tavetsch. 6) der Sialm war Vogt der Kinder des verstorbenen Mattheus (?) Sellm. 7) dem Wildbach entlang hinauf. 8) Leuten mit. 9) Fremde. 10) Einheimische. 11) weder fußen (zu Fuße gehen) noch fahren könnten. 12) die Rüfen. 13) so beschaffen. 14) verbessern und erweiteren lassen. 15) Augenschein. 16) Der Ammann. 17) scheiben. 18) so. Alt-Statthalter von Medels. 19) die Kläger. 20) denn. 21) zur Straße und Allmend. 22) Sie follen Weg haben und fahren wie von altersher. 28) derohalben, deshalb. 24) in Ruhe lassen. 25) erweitert. 26) Ellen, bratscha 27) sein Stück Zaun, seit. 28) mit dem Zaun zurück rücken. 29) wieder. 30) nur einmal und nicht weiter. 31) Rheinische Gulden = 2 Fr. 10 Cent. 32) von da an, fernerhin. 33) beibehalten. 34) Der Weibel und die Geschwornen von Tavetsch. Die Geschwornen find die Mit= glieber des Gemeinderats; der Weibel ift der alte Borfteber der ökonomischen Gemeinde (ber Cavig, alias Dorfmeister); er vertritt mit den Geschwornen die ökonomische Korporation, mährend der Statthalter der Vertreter der Abtei vor= stellt und der Vorsteher der politischen Gemeinde ist. 35) lautet. 36) Gang= und fahrbar sei. 37) Siegel des Hochgerichtes abgerissen.